



Entscheidung Nr. 2180 (V) vom 22.3.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.3.1985

Antragsteller:

1. Kreisjugendamt Schwandorf
Postfach 15 49
8460 Schwandorf
Az.: 3.2-449-03
2. Stadtjugendamt Bochum
Postfach 10 22 69
4630 Bochum
Az.: 51 51

Verfahrensbeteiligte:

CIC-Video GmbH


Die Bundesprüfstelle hat auf den am 21.2.1985 eingegangenen Antrag zu 1.) und den am 25.2.1985 eingegangenen Antrag zu 2.) am 22.3.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende: 

Literatur: 

Jugendwohlfahrt: 

einstimmig beschlossen:

"Und wieder ist Freitag der 13."
Video-Farbfilm
CIC-Video, Eschborn

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Videofilm ist eine Kopie des 1982 in den USA hergestellten Kinospieles gleichen Titels. Der Kinospieles wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei). Die Erstaufführung in den deutschen Lichtspieltheatern erfolgte am 13.5.1983.

Der Videofilm, der eine Spieldauer von ca. 91 Minuten hat, ist seit Februar 1985 auf dem Markt. Ediert und vertrieben wird er von der Fa. CIC-Video, Eschborn. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

2. Der Filminhalt wird von den Filmfachzeitschriften kritisch wie folgt besprochen:

"Meinung des Kritikers:

Der Wochenendausflug auf ein einsames Gehöft irgendwo in Amerika wird zu einer Fahrt in den Tod. Ein untoter Mörder meuchelt hinterrücks, und für jedes seiner zahlreichen Opfer hat er sich eine besondere Art des Tötens ausgedacht. Nur einem Mädchen gelingt es, mit dem Leben davonzukommen. - Kaum zu glauben, daß dieses der dritte Teil einer offenbar wirtschaftlich erfolgreichen Filmserie ist, denn er unterscheidet sich kaum von einschlägigen Vorbildern; außer daß versucht wird, den Betrachter dreidimensional zu schocken. Der Jahrmarkt läßt grüßen. Und weil der nicht neue Einfall offenbar die Macher am meisten erfreute, wird er ständig wiederholt, ohne aber den Grusel zu erhöhen.

Stellungnahme der Kommission:

...Wir raten ab."
("film-dienst" Heft Nr. 11 vom 31.5.1983).

"...Natürlich lassen sich auch die Gemeinplätze aus früheren Slasher-Kritiken mühelos auf 'Und wieder ist Freitag, der 13.' anwenden - Antifeminismus, Menschenverachtung, widerlicher Sadismus und Gewaltverherrlichung, um nur einige zu nennen!..."
("Filmebeobachter" Nr. 10, Juni 1983).

3. Das Kreisjugendamt Schwandorf und das Stadtjugendamt Bochum haben beide mit ausführlichen Inhaltsangaben und Begründungen beantragt, den Videofilm "Und wieder ist Freitag der 13." in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

So begründet das Kreisjugendamt Schwandorf seinen Indizierungsantrag u.a. wie folgt:

"Die Zeitschrift VIDEO PLAY führt in ihrer Ausgabe Nr. 2/Februar 1985 im Videogramm auf Seite 67 zu diesem Film aus:
"Horror, Grausen und Angst sind das Rezept für die Erfolgsfilme der "Freitag der 13."-Serie. Wieder ist Jason, der unheimliche Massenmörder mit der Maske, unterwegs und richtet ein grausiges Blutbad nach dem anderen an."

Eine seichte, nicht überzeugende Rahmenhandlung dient dazu, eine Reihe grausamer Gewaltakte gegen Menschen darzustellen. Der Inhalt des Filmes wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend und ist daher als sozial-ethisch desorientierend anzusehen.

Die selbstzweckhafte Darstellung von verschiedenen grauenvollen Tötungsarten verletzt die Menschenwürde in gröblichster Weise und wirkt stark desorientierend auf den jugendlichen Betrachter. Wir bitten Sie, unserem Antrag auf Indizierung zu entsprechen."

Das Stadtjugendamt Bochum konzentriert seine Begründung ebenfalls darauf, daß hier die Gewalt selbstzweckhaft in den Vordergrund gestellt wird:

"Der Film ist offenbar im höchsten Maße geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren.

Die Gewalt wird selbstzweckhaft in den Vordergrund gestellt; der Film wirkt auf den Betrachter verrohend und ist lediglich eine durch eine dürftige Rahmenhandlung verknüpfte Aneinanderreihung von Mordszenen. Scheinbar ohne Motivation und mit äußerster Brutalität tötet der irre Jason seine Opfer und wird mit der gleichen Brutalität zur Strecke gebracht.

Dies alles ist offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche zu gefährden. Daher erscheint eine Listenaufnahme im vereinfachten Verfahren gem. § 15 a GjS statthaft."

4. Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

6. Der Videofilm "Und wieder ist Freitag der 13." von Cic Video, Eschborn, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

7. Die Indizierungsanträge des Kreisjugendamtes Schwandorf und des Stadtjugendamtes Bochum waren zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), sie waren auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Die FSK-Entscheidung über den Kinospielefilm stellt kein Verfahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die FSK in ihrer Eigenschaft als echte freiwillige Selbstkontrolle eine Erwachsenenfreigabe vorgenommen hat (§§ 24 und 25 der FSK-Grundsätze), oder ob sie gemäß § 6 JSchöG im Auftrag der Jugendminister/Jugendsenatoren der Länder hoheitlich tätig geworden ist und den Film für Minderjährige nicht freigegeben hat (§§ 27-54 der FSK-Grundsätze).

Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Abs. 3 GjS.

Der Videofilm "Und wieder ist Freitag der 13." ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszuliegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Die Jugendgefährdung ist offenbar im Sinne des § 15a GjS, wenn sie klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Videofilm "Und wieder ist Freitag der 13." erfüllt diese Voraussetzungen, weil er sich darauf konzentriert, in blutrünstiger und spekulativer Weise darzustellen, wie ein psychopathischer Mörder eine Gruppe junger Leute niedermetzelt.

8. Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozial-ethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch BVerwGE 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Entsprechend dieser Erkenntnisse wirkt der Videofilm "Und wieder ist Freitag der 13." verrohend, weil die Gewaltdarstellungen um ihrer selbst willen gezeigt werden.

9. Bei dem Videofilm "Und wieder ist Freitag der 13." handelt es sich um die Fortsetzung der beiden Horror-Filme "Freitag der 13. - 1. und 2. Teil". Wie die beiden vorangegangenen Teile besteht auch dieser 3. Teil nur aus einer Aneinanderreihung von Gewaltdarstellungen. Die Handlung konzentriert sich darauf, in regelmäßigem Abstand zu zeigen, wie Mitglieder einer Gruppe junger Leute auf brutalste Art und Weise von einem zombieförmig aussehenden Psychopathen ermordet werden.

Diese Wertung wird belegt durch eine Darstellung der Szenenabläufe, wie sie übereinstimmend von den Antragstellern vorgelegt wurde:

// Der Film beginnt mit der Retrospektive des Filmes "Freitag der 13. Teil 2" (indiziert am 31.08.1984 BAZ 164). Ein junges Mädchen flieht angstvoll in eine Holzhütte, in der sich ein mumifizierter Kopf auf einem Tisch befindet. Der mit einer Kapuze verkleidete Verfolger dringt mit einem Pickel in die Hütte. Das angsterfüllte Mädchen hält nach Vorbild des Filmes "Psycho" mit dem Verfolger ein Zwiegespräch. Ein junger Mann kommt dem Mädchen zur Hilfe, bei einem Handgemenge wird dem Vermummten mit dem Pickel in den Fuß geschlagen (deutlich sichtbare klaffende Wunde), das Mädchen erschlägt mit einer Machete den Unbekannten (slow-motion Effekt) in das Genick.

Szenenwechsel:

Auf dem Grundstück eines abseits gelegenen Ladengeschäftes taucht eine schemenhafte Gestalt auf. Die Bewohner dieses Hauses, ein Ehepaar, erfahren durch eine Rundfunkmeldung die ungeklärte Ermordung von acht Personen. Der Ladenbesitzer wird von der unheimlichen Gestalt mit einem Fleischerbeil in die Brust geschlagen und dabei getötet. Die Frau wird mit einer Stricknadel gemordet, die ihr von hinten durch das Genick gestoßen wird und durch den Mund wieder austritt.

Eine Gruppe junger Leute (vier Pärchen) trifft Vorbereitungen für einen Wochenendausflug, mit einem Kleinbus fahren sie zu einem einsam gelegenen Farmhaus an einem See. Unterwegs treffen sie auf einen verwahrlosten alten Mann, der ihnen als böses Omen ein menschliches Auge entgegenhält. Nach offensichtlich vergnüglichen Einrichten und gegenseitigem näheren Kennenlernen der jungen Leute, fährt ein Pärchen zum Einkaufen in die Stadt und konfrontiert dabei mit drei Mitgliedern einer Rockergruppe, deren Motorräder von ihnen bewußt beschädigt werden. Die auf Rache sinnenden Rocker folgen zu dem abgelegenen Gehöft und werden in der Scheune des Gehöftes von einem unheimlichen Unbekannten getötet (ein Mädchen wird mittels einer Heugabel, deren Zinken ihr durch den Hals gestoßen worden sind, an einen Dachbalken genagelt, eine weitere Person wird ebenfalls mit einer Heugabel getötet. Hier dringen die Gabelzinken durch den Leib und treten deutlich sichtbar aus dem Rücken wieder heraus, ein drittes Rockermitglied wird von dem Unbekannten erschlagen). Bei einem Ausflug eines Pärchens erzählt das Mädchen von einer zwei Jahre zurückliegenden Begegnung mit einem entstellten, angsteinflößenden Mann, der sie damals bedroht hatte. Am See bei der Farm erschießt der Unbekannte mit einer Harpune ein Mädchen (deutlich ist zu sehen wie der Harpunenpfeil durch das Auge in den Kopf des Mädchens dringt). Nach einer Liebesszene wird ein junger Mann von dem Unbekannten mit einer Machete erschlagen, das Mädchen durch eine Hängematte hindurch erstochen (ein durchtrennter Torso, sowie die den Mädchenkörper durchstoßende Machete sind deutlich zu sehen). Einem Jungen ist die Kehle durchgeschnitten worden, ein weiterer junger Mann wird in den elektrischen Sicherungskasten gestoßen und dabei getötet. Der Unbekannte tötet weiter, indem er einem der Mädchen einen glühenden Schürhaken durch den Körper stößt (in Großaufnahme ist der aus den Rücken wieder austretende Schürhaken zu sehen).

Auf der Farm sind zwischenzeitlich alle jungen Leute grausam umgebracht worden.

Das von dem Ausflug zurückkehrende Pärchen findet die Farm in unheimlicher Ruhe vor. Der letzte junge Mann wird durch das Zerquetschen seines Schädels mit den bloßen Händen des Unbekannten grauenvoll umgebracht (bei diesem Tötungsvorgang springt deutlich sichtbar ein Auge aus der Augenhöhle des Opfers). Bei der Verfolgung des letzten überlebenden Mädchens durch den Unbekannten werden nochmals einige der bereits Umgebrachten in selbstzweckhafter Aufmachung gezeigt. Das Mädchen wehrt sich gegen seinen Verfolger, stößt ihm ein Messer in den Oberschenkel, flieht weiter, betäubt ihn durch einen Schaufelschlag auf den Kopf. Dem Betäubten legt sie die Schlinge eines Flaschenzuges um den Hals und wirft ihn aus einer etwa vier Meter hohen Ladeluke (die Erhängungsszene zeigt den freipendelnden Körper an einem sich ruckartig gestrafften Seil). Der vermeintlich Gehängte überlebt, greift wiederum das Mädchen an, einem zu Hilfe kommenden Rockermitglied schlägt der Unbekannte zuerst eine Hand ab (deutlich ist der blutende Armstumpf zu sehen) und tötet ihn anschließend durch Mächetenhiebe. Das Mädchen greift zu einer Axt und spaltet damit dem Unbekannten den Schädel.

In dem Nachspann wird die angstbesetzte Schockreaktion der Überlebenden durch ständiges traumhaftes Wiederauftauchen des vielfachen Mörders gezeigt.

Die Endszenen lassen auf den Nachfolgefilm (Freitag der 13. - das letzte Kapitel) schließen.

Bis nahe an das Ende des Filmes ist das Gesicht des grausam tötenden Mörders nicht, dann aber mit einer Eishockeymaske bedeckt, zu sehen. Nach Abnahme der Maske ist ein entstelltes Gesicht zu sehen. Ein junger Mann aus der Gruppe übernimmt durch seine sarkastisch makabereren Späße eine spannungsanhebende, aber auch die Greuelthaten ins Lächerlich ziehende Rolle.

Wie sich aus dieser Darstellung der Szenenabläufe ergibt, besteht der Film fast ausschließlich aus einer Aneinanderreihung brutaler Szenen, die notdürftig durch einen nicht immer logischen Handlungsablauf zusammengehalten werden. Die gesamte Dramaturgie des Films ist darauf ausgerichtet, den Mord an den jungen Leuten spektakulär darzustellen. So werden alle Opfer auf eine andere Weise umgebracht. Die Szenen, in denen niemand umgebracht wird, dienen nur der Vorbereitung für die nächste Hinrichtungsszene. Minutenlang weidet sich die Kamera auch an der Todesangst der jungen Menschen, die teilweise vorher verfolgt werden, bevor sie ermordet werden. Die Sinnlosigkeit und Abscheulichkeit der Bluttaten stehen in keinem tatsächlichen Sinnzusammenhang mit dem dürftigen Erklärungsversuch, hier wieder einmal die Taten eines Wahnsinnigen. Den Filmemachern ist es offensichtlich nur um die spektakuläre Hinrichtungsart der Opfer gegangen - anders sind die wechselnden Tötungsarten nicht zu erklären.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).